

Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lagen der Schulgemeinden für Mobiliaranschaffungen, für Anschauungsmaterial, sowie für die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. — Am 19. September 1930 gab die Landesschulkommission eine Verordnung heraus über den Turnunterricht in der Schule, welche in Vollziehung der einschlägigen Bundesverordnung das Knabenturnen als obligatorisches Fach erklärt. In jeder Schulwoche und jeder Schulklasse sind zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Der Turnunterricht hat nach Maßgabe der neuen eidgenössischen Turnschule zu erfolgen. Den Schulräten wird nahegelegt, nach Möglichkeit auch den schulpflichtigen Mädchen geeigneten Turnunterricht durch weibliche Lehrkräfte erteilen zu lassen. Für die Beschaffung der Turneinrichtungen und -geräte, für die Entschädigung der Lehrkräfte für Turnstunden außer der ordentlichen Schulzeit und für den Besuch eidgenössischer Turnkurse werden Beiträge in Aussicht gestellt. — Der Große Rat hat am 30. März 1932 auf Antrag der Landesschulkommission Artikel 34, Absatz 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 aufgehoben. Dieser erklärte den Besuch eines achten Schuljahres obligatorisch für jene Schüler, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der siebenten Primarklasse gelangten. Inskünftig ist es in solchen Fällen den Inhabern der elterlichen Gewalt freigestellt, die Kinder ein achttes Jahr der Schule anzuvertrauen.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

Die Übernahme der bisher privaten Mädchenrealschule Appenzell durch den Staat erfolgte am 1. Juni 1929. Die Verordnung sieht eine zweiklassige Schule vor. In die erste Klasse werden die Mädchen nach Absolvierung der siebenten Primarklasse, in die zweite nach Absolvierung der ersten Realklasse aufgenommen. Der Besuch ist unentgeltlich und freiwillig. Mit der Führung ist das Frauenkloster St. Maria der Engel betraut. Die Schule, die vom Staat unterhalten wird, steht unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.

Kanton St. Gallen.¹⁾

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial, vom 15. Februar 1929. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen; vom Erziehungs-

¹⁾ Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932 (Erziehungsdepartement).

rat erlassen am 11. März 1929; vom Regierungsrat genehmigt am 14. März 1929. — Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Burgstock und Ruhalden, vom 17. Januar/19. Februar 1929. — Lehrplan für die Primarschulen; vom Erziehungsrat erlassen am 13. Januar 1930; vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1930. — Gesetz über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über einen vierten Seminarkurs; erlassen am 8. Juli 1931, in Kraft getreten am 10. August 1931. — Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 5. April 1932. — Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule vom 28. Juni 1932. — Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksrätlichen Visitationsberichte, vom 1. Juni 1932.

Die Revision der Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial geschah im Zeichen des Finanzausgleiches zwischen Staat und Gemeinden; die Schaffung neuer Lehrstellen wurde erleichtert. Neben der bisher allein in Betracht gezogenen Steuerkraft werden nun auch der Schulsteuerfuß und die gesamte Steuerbelastung (Armen-, Polizei- und Schulsteuern) für die Bemessung des Staatsbeitrages in Anrechnung gebracht. Wo Schulhausbauten und -einrichtungen mit der Schaffung neuer Lehrstellen verbunden sind, werden Subventionszuschläge ausgerichtet. Die Sekundarschulen sind den Primarschulen in den Subventionsansätzen gleichgestellt worden. Die neue Verordnung brachte eine Erhöhung der Subventionsansätze auf der ganzen Linie. Sie hat bereits eine erhöhte Bautätigkeit und vermehrte Anschaffungen von Anschauungsmaterial bewirkt.

Besondere Förderung erhielt das Sekundarschulwesen dadurch, daß durch Änderung von Artikel 26 der kantonalen Schulordnung die Verpflichtung zum wenigstens zweijährigen Sekundarschulbesuche ausgesprochen und durch ein Kreisschreiben die Schulbehörden und Eltern darauf aufmerksam gemacht wurden, daß der Übertritt der Sekundarschüler in die Sekundarschule nach der sechsten Primarklasse erfolgen sollte, wobei nur gut begabte Schüler in die Sekundarschule aufzunehmen seien. Aus dieser Weisung folgt für die Primarschulgemeinden die Verpflichtung, die Abschlußklassen der Primarschule besser auszubauen (kleine Schülerzahlen, Handfertigungsunterricht, Praktika in Naturkunde, eventuell Einführung in die französische Sprache usw.), um auch Schülern, die nur die Primarschule besucht haben, die Erlernung eines Handwerkes und ein gutes Fortkommen im Existenzkampfe zu ermöglichen.

Das Arbeitsschulwesen erhielt an Stelle der überhoiten Bestimmungen des Jahres 1928 eine neue Verordnung, wonach unter anderem die Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen von 2½ auf 3 Jahre erhöht wird. Die Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulrätlichen Visitationsberichte verfügt,

daß zukünftig die Häufigkeit der Berichterstattung reduziert, der Behandlung der Berichte indessen größere Sorgfalt gewidmet werden soll.

Lehrerschaft.

Gesetzgebung. Statuten der Lehrerversicherungskasse für die Volksschullehrer vom 9. Dezember 1929. — Nachtragsgesetz zum Gesetz vom 1. Januar 1923 über die Lehrergehalte; erlassen am 14. Mai 1930, in Kraft getreten am 16. Juni 1930.

Die Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer vom Jahre 1923 wurden 1929 abermals revidiert. Den Postulaten der st. gallischen Lehrerschaft wurde, wie aus nachstehender Gegenüberstellung hervorgeht, in weitgehendem Maße entsprochen.

	Bisher:	Neu:
Alterspension	Fr. 2000.—	Fr. 2800.—
Witwenpension	„ 800.—	„ 1200.—
Waisenpension	„ 250.—	„ 350.—

Die Beiträge aller Beteiligten wurden durchwegs um 50 % erhöht. Für die Arbeitslehrerinnen sind sie abgestuft nach den verschiedenen Versicherungskategorien. Eine Reihe im vorgeschrittenen Alter stehende Lehrkräfte sind nun zurückgetreten und haben jüngern Kollegen Platz gemacht. Für die Deckung der dem Kanton aus der Statutenrevision resultierenden Mehrbelastung kann die nunmehr von den eidgenössischen Räten beschlossene, erhöhte Bundessubvention an die Volksschule herangezogen werden.

Das Nachtragsgesetz vom 16. Juni 1930 zum Lehrergehaltsgesetze trat, ohne daß das Referendum benützt worden wäre, in Kraft und brachte den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen angemessene Gehalte und den finanzschwachen Schulgemeinden in Form von Lehrstellenbeiträgen die Mittel zur Durchführung des Nachtragsgesetzes.

Organisatorisches. Während die Anstellungsmöglichkeiten für Lehrer in den letzten Jahren sich erheblich besserten, sind sie für Lehrerinnen andauernd ungünstig.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Nachtragsgesetz zum Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule; erlassen am 22. Mai 1931, in Kraft getreten am 29. Juni 1931. — Regulativ für die Ausrichtung von Stipendien an der Kantonsschule St. Gallen. vom Erziehungsrat erlassen am 12. Januar 1931, vom Regierungsrat genehmigt am 16. Januar 1931.

Diesen Gesetzeserlassen voraus geht die Reorganisation des Gymnasiums und der technischen Abteilung der Kantonsschule. 1927 wurden die Stundenverteilungspläne der Lehrerkonferenzen und die neuen Lehrpläne genehmigt, deren

Richtlinien durch die Anforderungen des neuen eidgenössischen Maturitätsreglementes vom Januar 1925 bestimmt sind. Das machte die Abänderung der Maturitätsreglemente notwendig. 1928 erfolgte die Anerkennung der Maturitätsausweise von Typus A, B und C durch den Bund (Typus C vorläufig bedingt).

1931 wurde die Dauer der Gymnasialzeit auf $6\frac{1}{2}$ Jahre verkürzt. Die durch den Wegfall des Wintersemesters der VII. Klasse notwendig gewordenen Übergangsbestimmungen wurden sofort erlassen und ausgeführt, so daß die Neuerungen mit dem Schuljahr 1932 voll in Kraft traten und die Gymnasialmaturität nunmehr im Herbst abgenommen werden kann. Gleichzeitig wurde für die vom Lande kommenden Schüler der Übertritt dadurch erleichtert, daß die Zahl der Prüfungsfächer für die als normale Übertrittsklasse geltende III. Gymnasialklasse auf vier (Deutsch, Französisch, Latein und Mathematik) reduziert wurde. Außerdem wird dabei in hohem Maße auf die mitgebrachte Vorbildung Rücksicht genommen; erst beim Eintritt in eine höhere Klasse wird die Prüfung ausschließlich auf Grund des Pensums der vorangehenden Gymnasialklasse abgenommen.

Auch die andern Abteilungen haben organisatorische Änderungen erfahren. So wurde an der Merkantilabteilung der Unterricht in deutscher Handelskorrespondenz und Betriebslehre neu eingeführt und ein Deutsch-Vorkurs für fremdsprachige Schüler organisiert.

Die Ansätze für Stipendien sind im Schuljahr 1930/31 nicht unwesentlich erhöht worden, wodurch dem einen oder andern fähigen jungen Kopf, dem sonst die Mittel zum Studium fehlen, der Weg zur Weiterbildung erleichtert werden dürfte.

Seit 1928 sind nur noch die außerhalb des Kantons wohnenden Schweizerbürger und die Ausländer zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet. Die Kantonsbürger und die im Kanton St. Gallen niedergelassenen Schweizerbürger anderer Kantone haben nur einen allgemeinen Beitrag an Bibliothek, Sammlungen und allgemeine Lehrmittel zu leisten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht.

1929 wurden Reglement und Unterrichtsplan der Hauswirtschaftsschule Custerhof Rheineck den Bedürfnissen entsprechend revidiert.

*

Neue Aufgaben.

Geplant ist die Revision des veralteten Erziehungsgesetzes, das während der Kriegs- und Nachkriegsjahre zurückgestellt war. Der Gesetzesentwurf hat bereits die Beratung durch das Plenum des Großen Rates am 2. November 1931 passiert.

Bereits ist ein Postulat des neuen Gesetzesentwurfes verwirklicht, indem durch die Vollziehungsverordnungen des Bundes und des Kantons zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz die Ortsschulräte und Anstaltsleitungen zur Wahl des vorgeschriebenen Schularztes im Haupt- oder Nebenamt verhalten sind.

Als dringliche Aufgabe steht dem neuen Erziehungsgesetz die Beseitigung der mißlichen Verhältnisse bevor, die bei den Volksschulen infolge der verkürzten Schulzeit und der zu hohen Schülerzahlen, die in vielen Fällen zusammentreffen, oft bestehen.

Der Kanton zählte im Schuljahr 1931/32 806 öffentliche Primarschulen, nämlich 572 Ganztagschulen, 78 Dreivierteljahrschulen, 82 Doppelhalbtagschulen, 56 teilweise Jahrschulen, 2 Halbtagschulen, 1 geteilte Jahrschule, 15 Halbjahrschulen.

Organisationspläne für die nächste Zeit betreffen die Einführung der Berufsberatung an der Kantonsschule, den Ausbau des Lehrerseminars durch Einführung von physikalischen und chemischen Schülerübungen, die Reorganisation des Arbeitslehrerinnenseminars an der städtischen Frauenarbeitsschule, einen neuen Lehrplan für das 6½-jährige Gymnasium, mit der Anpassung der Sekundarlehramtsschule an die verkürzte Gymnasialzeit und die Revision des aus dem Jahre 1907 stammenden Lehrplanes des Seminars.

Kanton Graubünden.¹⁾

Primarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen, vom Großen Rat beschlossen am 27. November 1931. — Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931.

1930 ist die Erhöhung der eidgenössischen Subvention an die Primarschulen beschlossen worden und in Rechtskraft erwachsen. Der Einheitssatz zur Berechnung des allgemeinen jährlichen Bundesbeitrages beträgt inskünftig einen Franken statt 60 Rappen wie bis anhin. Dazu kommt für Graubünden die Gebirgszulage, welche von 20 auf 60 Rappen erhöht wurde und in erster Linie zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, zur Verbesserung des Unterrichts in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen, verwendet werden soll. Außerdem sieht der abgeänderte Artikel 4 in Absatz 4 für die Kantone Tessin und Graubünden eine spezielle Sprachenzulage

¹⁾ Geschäftsberichte des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.